



BVO

Bundesverband
der VO-Firmen e.V.



Saatguthandelstag am 06./07. Juni 2013

„Änderungen in der Saatgutankennung
im Zuge von Better Regulation“

Herbert Kupfer



Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft 

Änderungen in der Saatenanerkennung im Zuge von Better Regulation

Herbert Kupfer
Anerkennung von Saat- und Pflanzgut in Bayern

EU-Verordnungsentwurf zur Anerkennung von Saatgut

Bisheriges System der EU-Saatgutgesetzgebung in 12
Richtlinien gegliedert

- RL Futterpflanzensaatgut, RL Getreidesaatgut, RL Betarübensaatgut,
RL Öl- und Faserpflanzen
- RL Pflanzkartoffeln
- RL Gemeinsamer Sortenkatalog für landwirtschaftliche Arten,
Gemeinsamer Sortenkatalog für Gemüsesaatgut
- RL Rebenvermehrungsgut
- RL Gemüsevermehrungsmaterial, RL Zierpflanzenvermehrungsmaterial,
RL über Obstarten zur Fruchterzeugung
- RL forstliches Vermehrungsgut



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

EU-VO zur Erzeugung und Inverkehrbringen von Saatgut

Ziele und Vorgaben der Kommission:

- Der Rechtsrahmen muss durch **eine** Verordnung **wesentlich vereinfacht** werden!
Diese Verordnung gilt unmittelbar in den Mitgliedstaaten und wird die nationalen Saatgutgesetze weitgehend ersetzen
- **Flexibilität** und **geteilte Verantwortung** bei Sortenregistrierung und Zertifizierung durch
 - Behörden oder
 - durch Unternehmer unter amtlicher Überwachung
- **Kohärenz** und **horizontale Verbindungen**: Qualität und Produktivität plus Nachhaltigkeit, Schutz der biologischen Vielfalt und Berücksichtigung des Klimawandels



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Rechtsentwürfe zum neuen EU-Saatgutrecht

Am 6. Mai 2013 wurden die Entwürfe zu Verordnungen über

- Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial und dessen Bereitstellung auf dem Markt (156 Seiten) und
- Amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel (172 Seiten) vorgestellt



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

EU-Verordnungsentwurf zur Anerkennung von Saatgut

- Zulassung von Sorten der gelisteten Arten (Artenverzeichnis)
 - Die technische Prüfung wird durch die Behörde oder auf Antrag durch den Unternehmer selbst nach den offiziellen Vorschriften durchgeführt (Art. 71)
- Zulassung von Erhaltungssorten
 - Der Antragsteller muss eine amtlich anerkannte Beschreibung vorlegen
- Für Nischenmärkte bestimmtes Material
 - Sortenzulassung nicht notwendig, wenn der Inverkehrbringer kein Unternehmer ist oder wenn der Unternehmer max. 10 Arbeiter beschäftigt und max. 2 Mio € Jahresumsatz hat; Inverkehrbringen nur in kleinen Mengen zulässig
- Vermehrungsmaterial, das nicht zu den Arten des Artenverzeichnisses gehört
 - Einhaltung von Qualitätsstandards gefordert



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

EU-Verordnungsentwurf zur Anerkennung von Saatgut

Zertifizierungsverfahren

- Zertifiziertes Saatgut wird durch ein „amtliches Etikett“ identifiziert
- Unternehmer können von der zuständigen Behörde eine Zulassung zur Durchführung der Zertifizierung und Anfertigung der „amtlichen Etikette“ unter amtlicher Überwachung erhalten, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.
- Das „amtliche Etikett“ wird angebracht
 - Entweder durch den Unternehmer unter amtlicher Überwachung oder
 - durch die Behörde, wenn der Unternehmer dies beantragt hat, oder wenn er nicht die Voraussetzungen für die eigene Zertifizierung erfüllt
- Wenn die Behörde die Etikette anfertigt, so führt sie auch Feldprüfung, Probenahme und Tests durch; diesen Weg muss der Unternehmer beantragen



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

EU-Verordnungsentwurf zur Anerkennung von Saatgut

Die Kommission wird Bestimmungen zu den Voraussetzungen der Zertifizierungstätigkeit durch die Unternehmen festsetzen.

- Qualifikation, Schulung und Tätigkeiten von Unternehmen und des Personals

Die zuständigen Behörden führen

- Mindestens einmal pro Jahr Audits bei den Unternehmen durch
- Für die amtliche Überwachung eine angemessene Anzahl an Inspektionen bei der Feldbesichtigung, Probenahme und Saatguttestung durch

Nach der Zertifizierung, d.h. nach Anbringung der Etikette, führen die Behörden Tests am Pflanzenvermehrungsmaterial durch (KF, Reinheit, Besatz).

Dies erfolgt auf der Grundlage einer Risikoanalyse.



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

EU-Verordnungsentwurf zur Anerkennung von Saatgut

Kritik:

- Die Kommission behält sich in 33 sogenannten “delegierten Rechtsakten“ vor, weitere Festlegungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, die nicht der Zustimmung des Parlaments oder des Rats bedürfen.
- An vielen Stellen besteht Unsicherheit wie die endgültige Regelung aussieht.
- Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips
Die Kommission befürchtet, dass die Mitgliedstaaten die Vielzahl von notwendigen Regelungen wegen deren Komplexität nicht ausreichend verwirklichen können. Dazu sollen auch die delegierten Rechtsakte und die Ausweitung der Aufgaben des Gemeinsamen Sortenamtes in eine europäische Agentur für Saatgut dienen.



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

EU-Verordnungsentwurf zur Anerkennung von Saatgut

Fazit:

Wesentlich Elemente des Zulassungs- und des Zertifizierungsverfahrens können (sollen) durch die Unternehmer durchgeführt werden.

Unternehmer, die diese Arbeiten nicht leisten können, können die Durchführung dieser Arbeiten bei der Behörde beantragen.

Für die Behörde bedeutet dies einen Übergang von der Produktprüfung zu Verfahrensaudits. Im Vordergrund der Prüfung steht nicht die Qualität des Saatguts, sondern die Frage, ob die Regeln zur Erzeugung und Vermarktung von Saatgut eingehalten werden.



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Künftige Aufgaben der Anerkennungsstellen

Die Länderbehörden werden auch künftig eine entscheidende Rolle bei der Zertifizierung von Saatgut haben.

Begründung:

Die Zertifizierung von Saatgut ist Aufgabe der Bundesländer

Nach den Artikeln 30, 83 und 23 Grundgesetz sind die Länder bei den ihnen übertragenen Aufgaben sowohl bei der Rechtssetzung als auch im Verhältnis zur EU entsprechend zu beteiligen; die Beteiligung der Länder gilt auch für den Vollzug von EU-Recht, soweit nicht ausschließliche Kompetenzen des Bundes betroffen sind.



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Die Kontrollverordnung

In der Kontrollverordnung werden die Überprüfungsregeln für Lebens- und Futtermittel, Tiergesundheit und Tierschutz, Vermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel und Pflanzengesundheit einheitlich geregelt.

Ziel:

Sicherstellung der Vereinheitlichung der Kontrollstandards



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Die Kontrollverordnung

Mittel zur Durchsetzung

- Erstellung mehrjähriger nationaler Kontrollpläne
- Berichtspflicht über die durchgeführten Kontrollen
- Übermittlung der Kontrollpläne und der Kontrollberichte an die Kommission
- Bericht der Kommission über die Kontrollen
- Kontrollen auf Grund dokumentierter Verfahren
- Kommissionskontrollen in den Mitgliedstaaten
- Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Die Kontrollverordnung

(Neue) Behörden:

- National zuständige Behörde für die Kontrollen oder
- Mehrere zuständige Behörden auf regionaler Ebene
- Referenzlabore der EU zur Verbesserung der Analysen, Tests und Diagnosen
- Referenzzentren zur Bereitstellung wissenschaftlicher und technischer Kompetenz bei Feldbesichtigung, Probenahme und Saatgutanalyse
- Einrichtung von Verbindungsstellen zur Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Die Kontrollverordnung

Einführung kostendeckender Gebühren für Amtshandlungen nach der Kontrollverordnung

Zur Deckung von Kosten für

- Löhne und Gehälter inklusive Sozialabgaben
- Einrichtung und Ausrüstung der Behörden
- Verbrauchsgüter und Hilfsmittel
- Personalschulungen
- Probenahme und Laboranalysen



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Zusammenfassung:

- Zuständigkeit der Länder für den Vollzug der Zertifizierungs- und Kontrollvorschriften auf der Grundlage des Grundgesetzes
- Die Aufgabenverteilung zur Umsetzung der zwei EU-VO kann in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe koordiniert werden
- Bei einer Steigerung der Anzahl zugelassener Sorten ist ein neutrales und unabhängiges Sortenprüfwesen zur Stärkung der Transparenz notwendig
- Unsicherheiten durch die Vielzahl von delegierten Rechtsakte
- Bürokratisierung durch umfangreiche Planungs- und Berichtspflicht
- Detaillierte Festlegung der Gebühren führt zur Kostensteigerung bei Unternehmen
- Eine Reihe von Vorschriften und die Einrichtung zusätzlicher EU-Stellen sind gegen das Subsidiaritätsprinzip gerichtet



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

Es werden noch viele Diskussionen, Besprechungen und Anhörungen folgen bis das Rechtswerk soweit ist, dass seine ursprünglichen Absichten Wirklichkeit werden:

*Vereinfachung – Transparenz – Flexibilität –
Bürokratieabbau – Kosteneinsparung – preiswertes
Saatgut – Zufriedenheit aller Beteiligten*



Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung